

C5 Sterilisiert

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86
Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 Gesetz, Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Dienstleistungspflichtigung. Vom 20. Juli 1933.....§. 529 Verordnung über die Errichtung einer sozialen Hilfskammer. Vom 22. Juli 1933.....§. 531 Verordnung über Tafelländerungen und Ausländerfeuer. Vom 24. Juli 1933.....§. 533 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung der im Kampf für die nationale Erhaltung erlittenen Dienstkräften und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933.....§. 535		

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch kirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbfehlern leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborener Schmalhals,
2. Schizophrenie,
3. jüdischem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Halluzin.
5. erblichem Brüllanz (Huntingtonische Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Missbildung.

(3) Jerner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Altersblödsinn leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteskrankheit entmündigt oder hat er das achtjährige Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beträgt die Antragsberechtigung diejenige, die die Zustimmung des gelegentlich Vertreteten. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

Reichsgesetzbl. 1933 I

146

(2) Dem Antrag ist eine Belehrung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarmachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beauftragte Arzt,
2. für die Anwohner einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beauftragten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Sitz der Unfruchtbarmachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugehören. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beauftragten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitsrechts besonderen vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundshaftgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beauftragter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Ab 1933 war es laut dem „Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses“ in Deutschland legal, Männer und Frauen zwangsweise zu sterilisieren, die die Nationalsozialisten als unerwünschte Elemente der Gesellschaft betrachteten, wie geistig oder körperlich Behinderte, Angehörige angeblich „minderwertiger Rassen“ sowie so genannte „geborene Kriminelle.“ Zwischen 1933 und 1945 wurden mehr als 400.000 Personen gegen ihren Willen sterilisiert - darunter zahlreiche Roma und Sinti. Manche Männer und Frauen wurden sterilisiert und entgingen damit der Deportation in ein Konzentrationslager, andere wurden in den Lagern zwangsweise sterilisiert. Dieses Gesetz wurde erst 1988 aufgehoben und die Opfer wurden niemals entschädigt.

Wusstet ihr

... dass ähnliche Gesetze auch in vielen anderen Ländern existierten, darunter in Schweden, Finnland, Norwegen, Dänemark, der Schweiz und in den USA? In manchen Ländern wurden Roma Frauen gegen ihren Willen bis in die 1970er Jahre sterilisiert.

Eure Aufgabe

Findet heraus, in welchen Ländern noch immer zwangsweise Sterilisierungen durchgeführt werden. Dokumentiert aktuelle Fälle! Überlegt, was es für Menschen bedeutet, keine Kinder haben zu dürfen!

Zum Foto

Eine vollständige Version des Gesetzestextes findet man in der Datenbank für historische Gesetzestexte der Österreichischen Nationalbibliothek ALEX unter <http://alex.onb.ac.at>



<https://www.romasintigenocide.eu/de/c>

1910

1933

1951